



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

per Empfangsbekanntnis

Magistrat der
Stadt Groß-Umstadt
Gewerbestraße 2
64823 Groß-Umstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.32/12-2019/3
Dokument-Nr.: 2025/231289
Ansprechpersonen: Alexandra Grässlin, Werner Fecher
Telefon: +49 06151 12 6396/ +49 06151 12 8999
E-Mail: grundwasser-da@rpda.hessen.de
Datum: 7. Februar 2025

B e s c h e i d

A.

I. In der Wasserrechtssache der

Stadt Groß-Umstadt
Gewerbestraße 2
64823 Groß-Umstadt

- gesetzlich vertreten durch den Magistrat -
- nachfolgend Unternehmerin genannt -

wird auf Antrag vom 5. Juni 2023 wie folgt entschieden:

- 1 Gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird der Unternehmerin die

Erlaubnis

erteilt, Grundwasser aus

- 1.1 dem Brunnen 1 (101F) in der Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 16, Flurstück Nr. 118, UTM-Koordinaten 32 U 494909 5522258,

dem Brunnen 2 (102F) in der Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 17, Flurstück Nr. 53, UTM-Koordinaten 32 U 494653 5522105,

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt
Internet:
fon:06151 12 0 (Zentrale)
www.rp-darmstadt.hessen.de
fax:06151 12 6347 (allgemein)
platz - 2 -

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verke

Tele-
Haltestelle Luisen-



dem Brunnen 3 (103F) in der Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 16, Flurstück Nr. 114, UTM-Koordinaten 32 U 494846 5522422,

dem Brunnen 4 (104F) in der Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 16, Flurstück Nr. 58, UTM-Koordinaten 32 U 494747 5522310 und

dem Brunnen 5 (110F) in der Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 16, Flurstück Nr. 24/1, UTM-Koordinaten 32 U 494350 5522493,

in einer Menge von insgesamt bis zu **1.095.000 m³/a**,

- 1.2 der Quelle „Im Ixloch“ in der Gemarkung Raibach, Flur 3, Flurstück 499, UTM-Koordinate 32U 497815 5524517 sowie der Quelle „Im Weidig“ in der Gemarkung Raibach, Flur 2, Flurstück 22, UTM-Koordinate 32 U 498180 5524307, in einer Menge von insgesamt **bis zu 160.000 m³/a**,
- 1.3 der „Eternquelle“ in der Gemarkung Wiebelsbach, Flur 2, Flurstück 386, UTM-Koordinate 32 U 496126 5518675 sowie der „Lochquelle“, Gemarkung Wiebelsbach, Flur 2, Flurstück 276, UTM-Koordinate 32 U 495640 5518688, in einer Menge von insgesamt **bis zu 78.840 m³/a**,
- 1.4 der Quelle „Pfaffenhecken“ in der Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 56, Flurstück Nr. 7, UTM-Koordinate 32 U 499680 5520726, in einer Menge von bis zu **22.000 m³/a** und
- 1.5 der Quelle „Dorndiel“, Gemarkung Dorndiel, Flur 4, Nr. 42, UTM-Koordinate 32 U 501929 5522943 und dem Brunnen „Dorndiel“, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 21, Nr. 31/1, UTM-Koordinate 32 U 500691 5523700, in einer Menge von insgesamt **bis zu 25.000 m³/a**

für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Groß-Umstadt zutage zu fördern und zu entnehmen.

- 2 Im Rahmen des unter Ziffer A. I. 1.1 geregelten Gesamtwasserrechts dürfen folgende Entnahmemengen aus Einzelanlagen nicht überschritten werden:

Gewinnungsanlage	Maximale Grundwasserentnahme
Brunnen 1	132.000 m ³ /a
Brunnen 2	263.000 m ³ /a
Brunnen 3	263.000 m ³ /a
Brunnen 4	587.000 m ³ /a
Brunnen 5	71.000 m ³ /a

- 3 Für die unter Ziffer A.I.1 genannten Brunnen und Quellen sowie für die Brunnen Klein-Umstadt 1 und 2 (Erlaubnis vom 28. Dezember 2006), Stollen Hörig (Erlaubnis vom 28. Dezember 2006), Brunnen Semd 1 und 2 (Erlaubnis vom 28. Dezember 2006), Riccinabrunnen (Erlaubnis vom 28. Dezember 2012), Brunnen Heubach 1 und 2 (Erlaubnis vom 19. Dezember 2013) wird die Grundwasserentnahme bzw. -nutzung im Falle der Quellen auf eine Gesamtmenge von **1.560,000 m³/a** begrenzt. Die Mengen an entnommenem aber nicht genutztem Quellwasser, welches abgeschlagen wird, fließen nicht in die Bestimmung der begrenzten Gesamtmenge ein.
- 4 Die Erlaubnis wird befristet erteilt; sie erlischt mit Ablauf des **31. März 2045**.
- 5 Im Übrigen, hinsichtlich der Befristung auf 30 Jahre, wird der Antrag abgelehnt.
- 6 Kosten

6.1 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) die Unternehmerin zu tragen.

6.2 Kostenfestsetzung

Die Kosten werden auf **16.913,50 €** festgesetzt.

Dieser Betrag ist innerhalb 21 Tagen ohne Abzug fällig und an das HCC - RP Darmstadt, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC-Code HELADEFXXX, bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe der Referenznummer

41104702500007

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung des Geldeinganges unverzichtbar. Ich bitte Sie daher, die Referenznummer bei der Überweisung vollständig anzugeben.

Hinweis

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist nach § 15 HVwKostG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde. Diese sind für die Unternehmerin verbindlich, soweit im vorliegenden Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen wurden. Das Vorhaben darf nur im beantragten und durch die Unterlagen dokumentierten sowie durch die Regelungen dieses Bescheides festgelegten Rahmen umgesetzt werden.

- 1 Antrag vom 5. Juni 2023.
- 2 Antragsunterlagen zum Wasserrechtsantrag der Stadt Groß-Umstadt für die Brunnen 1 bis 5, die Quellen Ixloch und Weidig, die Quellen Pfaffenhecken, den Brunnen und die Quelle Dorndiel und die Quellen Loch und Etern, erstellt vom Ing.-Büro BGS Umweltplanung GmbH in Darmstadt, 12. Oktober 2023, bestehend aus:

1 Veranlassung

2 Antragstellerin, Antragsgegenstand

3 Beschreibung der Versorgungsstruktur

4 Beschreibung der Gewinnungsanlagen

4.1 Wasserrechte, Lage und Wasserschutzgebiete

4.2 Brunnen

4.2.1 Ausbau und Geologie

4.2.2 Grundwasserzustrom Brunnen

4.2.3 Brunnenwasserspiegelmessungen

4.2.4 Fördermanagement Brunnen

4.3 Quellen

4.3.1 Beschreibung der Quelfassungen

4.3.2 Quellschüttungen

4.4 Rohwasser- und Grundwasserbeschaffenheit

4.4.1 Nitrat

4.4.2 Pflanzenschutzmittel, Spurenstoffe

5 Notwendigkeit der Grundwasserentnahme

5.1 Bisherige Entwicklung der Gewinnungsmengen

5.2 Bisherige Entwicklung des Verbrauchs

5.3 Zukünftiger Bedarf

6 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

6.1 Einzugsgebiete

6.2 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

6.3 Klimatische Verhältnisse

7 Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum

7.1 Grundwassergefährdungspotenziale

7.2 Wasserrechte Dritter

7.3 Setzungs- und vernässungsgefährdete Gebiete

8 Grundwasserdargebot

8.1 Großräumige Betrachtung

8.2 Bilanzierung der einzelnen Gewinnungsanlagen

9 Nutzbares Grundwasserdargebot

10 Wasserwirtschaftliche Auswirkungen

10.1 Auswirkungen auf andere Entnahmen

10.2 Auswirkungen auf die Grundwasserqualität

10.3 Auswirkungen auf setzungs- und vernässungsgefährdete Gebiete

11 Böden, Standortverhältnisse, Landnutzung

11.1 Bodeneinheiten

11.2 Biotopentwicklungspotenzial der Böden

11.3 Landnutzung

12 Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

12.1 Naturschutzfachliche Situation

12.1.1 Schutzgebiete nach BNatSchG

12.1.2 Hessische Biotopkartierung

12.2 Forstfachliche Situation

12.2.1 Schutzgebiete nach HWaldG

12.2.2 Standorte

12.2.3 Baumarten

12.3 Landwirtschaftliche Situation

12.4 Beschreibung der einzelnen Fassungen

12.4.1 Versorgungsgebiet Groß-Umstadt und Raibach

12.4.2 Versorgungsgebiet Wiebelsbach und Heubach

12.4.3 Versorgungsgebiet Dorndiel

13 Prüfung von Förder- und Bezugsalternativen

14 Grundwasserbewirtschaftung

15 Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL

- 15.1 Rechtlicher Hintergrund
- 15.2 Methodik und Prüfablauf
- 15.3 Identifizierung und Beschreibung der potenziell betroffenen Oberflächengewässer und Grundwasserkörper
 - 15.3.1 Oberflächengewässer
 - 15.3.2 Identifizierung und Beschreibung der potenziell betroffenen Grundwasserkörper
- 15.4 Wirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer und Grundwasserkörper
- 15.5 Konflikte des Vorhabens mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans zur Erhaltung oder Verbesserung des Gewässerzustandes
- 15.6 Ergebnis der Bewirtschaftungsprüfung

16 Umweltverträglichkeitsvorpüfung gemäß Merkblatt Anlage 1c

17 Literatur, Quellenangaben

Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1.1 Systemplan - Struktur der Wasserversorgung Groß-Umstadt
- Anlage 1.2 Fördermengen - Verkauf 2018 im Versorgungsgebiet der Stadt Groß-Umstadt
- Anlage 2.1 Übersichtslageplan Gewinnungsanlagen und Wasserschutzgebiete der Stadt Groß-Umstadt
- Anlage 2.2 Übersichtslageplan aller Gewinnungsanlagen und Wasserschutzgebiete
- Anlage 3 Detaillagepläne
- Anlage 4 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- Anlage 5 Hydrogeologische Einheiten
- Anlage 6 Bohrprofile und Ausbauzeichnungen der Brunnen und ausgewählter Messstellen
 - Anlage 6.1 Brunnen I Groß-Umstadt
 - Anlage 6.2 Brunnen II Groß-Umstadt
 - Anlage 6.3 Brunnen III Groß-Umstadt
 - Anlage 6.4 Brunnen IV Groß-Umstadt
 - Anlage 6.5 Brunnen V Groß-Umstadt
 - Anlage 6.6 Brunnen Dorndiel
 - Anlage 6.7 Messstelle M101
 - Anlage 6.8 Messstelle M102

- Anlage 6.9 Messstelle M105
 - Anlage 6.10 Messstelle M106
 - Anlage 6.11 Messstelle M108
 - Anlage 6.12 Messstelle M114
 - Anlage 6.13 Messstelle M115
 - Anlage 7.1 Grundwassergleichenplan April 2017 - Zustrom Brunnen 1 bis 5
 - Anlage 7.2 Grundwassergleichenplan April 2019 - Zustrom Brunnen 1 bis 5
 - Anlage 7.3 Grundwassergleichenplan April 2022 - Zustrom Brunnen 1 bis 5
 - Anlage 8 Tabellarische Übersicht Rohwasseranalysen 2014 - 2018
 - Anlage 8.1 Brunnen I Groß-Umstadt
 - Anlage 8.2 Brunnen II Groß-Umstadt
 - Anlage 8.3 Brunnen III Groß-Umstadt
 - Anlage 8.4 Brunnen IV Groß-Umstadt
 - Anlage 8.5 Brunnen V Groß-Umstadt
 - Anlage 8.6 Brunnen Dorndiel
 - Anlage 8.7 Quelle Dorndiel
 - Anlage 8.8 Quelle Pfaffenhecken
 - Anlage 8.9 Quelle Ixloch
 - Anlage 8.10 Quelle Weidig
 - Anlage 8.11 Brunnen Quelle Loch
 - Anlage 8.12 Brunnen Quelle Etern
 - Anlage 9 Kooperationsvertrag Landwirtschaft
 - Anlage 10.1 Auszug aus dem Regionalplan Südhessen 2010
 - Anlage 10.2 Legende zum Regionalplan Südhessen 2010
 - Anlage 11 Tabelle Altflächen
 - Anlage 12 Mittlere Grundwasserneubildung Referenzperiode 1971-2000
(Quelle: HLNUG)
 - Anlage 13.1 Bodeneinheiten
 - Anlage 13.2 Biotopentwicklungspotenzial der Böden
 - Anlage 14 Landnutzung 2000
 - Anlage 15.1 Schutzgebiete nach BNatSchG
 - Anlage 15.2 Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete
 - Anlage 15.3 Feuchtbiotope laut Hessischer Biotopkartierung
 - Anlage 16.1 Übersichtslageplan Oberflächengewässerkörper
 - Anlage 16.2 Übersichtslageplan Grundwasserkörper
- 3 Prognosebericht über die Wohngebietsentwicklung in der Stadt Groß-Umstadt, erstellt vom Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, 28. März 2024.

III. Nebenbestimmungen

- 1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt A.II. genannten Unterlagen zu betreiben, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2 Die Unternehmerin hat im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten auf eine sparsame Verwendung des Wassers hinzuwirken. Insbesondere sind die Wasserverluste in den öffentlichen Versorgungseinrichtungen auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen.
- 3 Die Wasserverluste sind regelmäßig (jährlich) zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren. Die Empfehlung des DVGW-Arbeitsblatt W 392 ist dabei zu beachten.
- 4 Die Wassergewinnungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten. Die Einsteigöffnungen für Schächte, insbesondere für Brunnenschächte, müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
- 5 Zur Überwachung der Wasserentnahme sind an allen Gewinnungsanlagen an geeigneter Stelle zugelassene geeichte Wasserzähler zu betreiben. Diese sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 6 Bei Brunnen sind folgende Daten mindestens zu erfassen und in geeigneter Form zu dokumentieren. Für alle Messungen sind Datum und Uhrzeit mit anzugeben.

Monatlich zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- a. Die Gesamtentnahmemenge in m³ (kontinuierlich durch Wasserzähler);
- b. die Grundwasserstände als Ruhewasserspiegel in m ü. NN. Die Ermittlung hat nach einer betriebstechnisch maximal möglichen Abschaltpause der Pumpe zu erfolgen (kein mittlerer Ruhewasserspiegel). Die Grundwasserstände und jeweiligen Ruhezeiten (Zeitpunkt der Abschaltung, Zeitpunkt des Wiedereinschaltens) der Pumpe sind zu dokumentieren.

Wöchentlich zu erfassen und zu dokumentieren sind:

- c. Die Betriebswasserspiegel im Brunnen in m ü. NN;
vor den Messungen der Betriebswasserspiegel sollten möglichst lange Zeiträume der kontinuierlichen Grundwasserförderung liegen. Hierbei sind der jeweilige Betriebszustand der Pumpe bei der Messung (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Förderrate und die entnommene Grundwassermenge aufzuzeichnen. Anzugeben ist auch die Betriebszeit der Brunnenpumpe (Ablesen des Betriebsstundenzählers).

Die Genauigkeit der Messungen muss hierbei +/- 1 cm sein (kein mittlerer Betriebswasserspiegel. Die maximale Absenkung entspricht den wöchentlichen Minima des Betriebswasserspiegels).

- 7 Bei Quellen sind folgende Daten mindestens zu erfassen und in geeigneter Form zu dokumentieren. Für alle Messungen sind Datum und Uhrzeit mit anzugeben.
 - a. Die genutzte Entnahmemenge (= für die Trink- bzw. Brauchwasserversorgung abgegebene Menge) sowie die nicht genutzte Überlaufmenge sind jeweils kontinuierlich in m³ zu erfassen (z. B. durch Wasserzähler) und wöchentlich zu dokumentieren. Für die ggf. nicht genutzte Menge ist anzugeben, wohin diese abgeleitet bzw. eingeleitet wird.
 - b. Mindestens monatlich ist die gesamte Schüttung der Quellen in einer Stichtagsmessung zu erfassen und zu dokumentieren (hier ist auch der ungenutzt abfließende Anteil gemeint). Sofern mehrere Quellen in einen gemeinsamen Quellsammelschacht geführt werden, ist, soweit möglich, auch die Schüttung der jeweiligen Einzelanlage zu erfassen.
- 8 Es ist ein Betriebsbuch zu führen. Die unter Ziffern 6 und 7 geforderten Messungen sind darin einzutragen. Darüber hinaus sind alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wassergewinnung in Verbindung stehen, zu vermerken.

Das Betriebsbuch ist aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Wasserbehörden zur Einsicht vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt mindestens zehn Jahre nach der letzten Eintragung.

Die Dokumentation (Betriebsbuch) kann auch mittels geeigneter Datenverarbeitungssysteme erfolgen.

- 9 Die Entwicklung der Grundwasserstände und Quellschüttungen sowie die Beschaffenheit der Brunnen, Messstellen und Quellen sind jährlich in einem Bericht darzustellen (Gegenüberstellung der Grundwasserstände, Entnahmemengen (monatlich, jährlich), Quellschüttungen, klimatische Entwicklung). Die Daten sind zusammen mit den Stammdaten der Gewinnungsanlagen der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser bis spätestens **1. April eines jeden Jahres** in Tabellenform und Jahregangliniengrafik vorzulegen (analog und digital) (Berichtszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember).
- 10 Bis spätestens zum **1. April eines jeden Jahres** sind der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser, die in den zurückliegenden zwölf Monaten (vom 1. Januar bis 31. Dezember) entnommenen Wassermengen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Meldung kann im Rahmen der Wasserbilanz erfolgen.

IV. Hinweise

- 1 Die Aufbereitungsanlage für das in den Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt gewonnene Rohwasser (Umkehrosmose zur Nitratreduktion) löst nicht das grundsätzliche Problem der zu hohen Stickstoffeinträge im Einzugsgebiet der Brunnen. Mit stärkerer Förderung ist ein Wiederanstieg der Nitratkonzentrationen im Rohwasser wahrscheinlich.
- 2 Die Lage bzw. der Ausbau der Quelfassungen (Sickerstränge, Quellzuläufe etc.) ist zu erkunden und einzumessen, sofern nicht bekannt.
- 3 Bei der Modernisierung oder Erstausrüstung von Systemen zur Messung von Betriebsdaten (Pumpenlaufzeiten, Grundwasserstände, Schüttungsmengen usw.) sollten Messungen in möglichst kurzen Zeitabständen und die dauerhafte elektronische Speicherung der Messwerte als Originaldaten angestrebt werden.
- 4 Die Gewässerbenutzung und die hierzu unmittelbar erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht (Gewässeraufsicht). Die Beauftragten der Wasserbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen, z. B. über Mess- und Betriebsergebnisse, zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen (§ 101 Abs. 1 WHG).

- 5 Die Unternehmerin hat die Anlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggf. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
- 6 Die Unternehmerin hat die Wassergewinnungsanlagen und das Einzugsgebiet auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen zu überwachen. Sie hat bestehende Gefahren unverzüglich der zuständigen Oberen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.
- 7 Das Wasser ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) in der jeweils geltenden Fassung untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.
- 8 Falls in Trockenwetterzeiten ein deutlicher Rückgang von Schüttungen zu registrieren ist, wird empfohlen, die Stichtagsmessungen möglichst wöchentlich durchzuführen.
- 9 Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen gemäß § 13 WHG.
- 10 Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter und die Verpflichtung zum Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, z. B. bauaufsichtlicher, gewerbe- oder gesundheitsbehördlicher Art, nicht berührt.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Die der Unternehmerin mit Bescheid vom 25. September 2000 erteilte Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 bis 5 in der Gemarkung Groß-Umstadt sowie die mit Bescheid vom 8. Mai 2018 erteilte ergänzende Erlaubnis liefen zum 30. September 2020 aus. Mit den Erlaubnisbescheiden vom 29. September 2020, welcher bis zum 31. März 2022 befristet war, und vom 22. März 2022, welcher bis zum 31. März 2024 befristet wurde, erhielt die Unternehmerin kurzfristige Wasserrechte in einer Gesamtmenge von 910.000 m³/a, da die Unterlagen zu einem Antrag für ein langfristiges Wasserrecht jedes Mal noch nicht vorgelegt werden konnten.

Die der Unternehmerin mit Bescheid vom 26. Oktober 2001 erteilte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus der Quelle „Im Ixloch“ in der Gemarkung Raibach sowie der Quelle „Im Weidig“ in der Gemarkung Raibach lief zum 31. Oktober 2021 ab. Mit den darauffolgenden Erlaubnisbescheiden vom 27. Oktober 2021, welcher bis zum 30. April 2023 befristet war, und vom 30. März 2023, welcher bis zum 31. März 2024 befristet wurde, erhielt die Unternehmerin kurzfristige Wasserrechte in einer Menge von insgesamt 160.000 m³/a, da die Antragsunterlagen für ein langjähriges Wasserrecht noch nicht vorlagen.

Für die Grundwasserentnahme aus der „Etternquelle“ in der Gemarkung Wiebelsbach sowie der „Lochquelle“ in der Gemarkung Wiebelsbach verfügte die Unternehmerin gemäß Bescheid vom 22. Januar 2004 über eine Erlaubnis in Summe in Höhe von 78.840 m³/a, welche bis zum 31. Januar 2024 befristet war.

Die der Unternehmerin mit Bescheid vom 10. Mai 2002 erteilte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus der Quelle „Pfaffenhecken“ lief zum 30. April 2022 ab. Mit dem anschließenden Bescheid vom 22. März 2022, welcher bis zum 31. März 2024 befristet wurde, erhielt die Unternehmerin die Zulassung eines kurz befristeten Wasserrechtes in Höhe von 22.000 m³/a, da die Antragsunterlagen für ein langjähriges Wasserrecht noch nicht vorlagen.

Für die Grundwasserentnahme aus der Quelle „Dorndiel“ in der Gemarkung Dorndiel und dem Brunnen „Dorndiel“ in der Gemarkung Klein-Umstadt wurde mit Bescheid vom 22. März 2004 eine Erlaubnis in einer Gesamtmenge von 25.000 m³/a erteilt, welche zum 31. März 2024 ausläuft.

Für die Grundwasserentnahmen im Anschluss an die genannten auslaufenden Wasserrechte wurde von der Unternehmerin mit Schreiben vom 5. Juni 2023 ein neues gemeinsames Wasserrecht (Erlaubnis) zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 bis 5 in der Gemarkung Groß-Umstadt, der Quelle „Im Ixloch“ in der Gemarkung Raibach sowie der Quelle „Im Weidig“ in der Gemarkung Raibach, der „Etternquelle“ in der Gemarkung Wiebelsbach sowie der „Lochquelle“ in der Gemarkung Wiebelsbach, der Quelle „Pfaffenhecken“ in der Gemarkung Groß-Umstadt und der Quelle „Dorndiel“ in der Gemarkung Dorndiel sowie dem Brunnen „Dorndiel“ in der Gemarkung Klein-Umstadt beantragt.

Zu dem Antrag wurden folgende Behörden gehört:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da - Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.2 - Oberflächengewässer,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz, und
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - Abteilung Wasser, Dezernat W4 Hydrogeologie, Grundwasser.

Im Wesentlichen haben die beteiligten Behörden keine Bedenken gegen die beantragten wasserrechtlichen Zulassungen erhoben, welche zu einer Ablehnung des Antrages hätte führen können.

Die Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 11. März 2024 durch Übersendung des Entwurfs des Erlaubnisbescheides zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Die Unternehmerin wurde gebeten bis zum 26. März 2024 schriftlich Stellung zu nehmen. Die Unternehmerin legte zwar keine schriftliche Stellungnahme vor, trug aber in einem persönlichen Besprechungstermin am 3. April 2024 bei der Oberen Wasserbehörde, Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser, mündlich zwei relevante Bedenken vor. Diese betrafen die vorgesehene Gesamtentnahmemenge für die Brunnen 1 bis 5 und eine die Quelle „Pfaffenhecken“ betreffende Zulassungsaufgabe.

Zur Klärung des Sachverhaltes fand am 6. Mai 2024 ein Vororttermin an der Quelle „Pfaffenhecken“ statt.

Den Einwendungen konnte in diesem Bescheid entsprochen werden (siehe im Tenor Ziffer A.I.1.1 und 3 und Nebenbestimmungen Ziffer A.III. sowie Begründung Ziffer B.II.2).

Aufgrund des Zeitbedarfes bis zur Klärung der Sachverhalte zu den in der Anhörung vorgebrachten Einwendungen, war der Unternehmerin am 23. April 2025 übergangsweise eine bis zum 31. März 2025 befristete Erlaubnis für die im Tenor genannten Gewinnungsanlagen erteilt worden.

Die Unternehmerin wurde erneut zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen angehört. Mit E-Mail-Schreiben vom 5. Februar 2025 stimmte sie dem Entwurf zu.

Hinsichtlich der Historie der einzelnen wasserrechtlich veranlassten Maßnahmen und Bescheidungen wird auf die Aktenlage verwiesen.

II. Rechtliche Prüfung

Dem Antrag konnte dem Tenor zu entnehmenden Umfang, im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG), unter Festlegung von Nebenbestimmungen, stattgegeben werden. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor.

Das Zutage fördern und Entnehmen von Grundwasser erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand der Benutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), diese bedarf einer Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG).

1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) können Grundwasserentnahmen von 100.000 m³/a bis 10 Mio. m³/a (Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG) nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles einer UVP-Pflicht unterliegen.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) können Grundwasserentnahmen von 5.000 m³/a bis 100.000 m³/a (Anlage 1 Nummer 13.3.3 UVPG) nach Maßgabe einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles einer UVP-Pflicht unterliegen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. In diesem Fall ist eine standortbezogene Vorprüfung demnach nur erforderlich, sofern grundwasserabhängigen Ökosystemen von der Grundwasserentnahme tangiert werden. Sollte dies der Fall sein wird zur Feststellung der UVP-Pflicht die standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen durchgeführt. Zunächst wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen, sofern diese nicht vorliegen besteht keine UVP-Pflicht. Sollten diese besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen wird zur Feststellung der UVP-Pflicht eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Für die Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt sowie die Quellen „Im Ixloch“ und „Im Weidig“ wurde eine allgemeine Vorprüfung, für die Quelle „Pfaffenhecken“ sowie den Brunnen und die Quelle „Dorndiel“ eine standortbezogene Vorprüfung nach UVPG durchgeführt.

Im Umfeld der „Etternquelle“ und der „Lochquelle“ befinden sich keine grundwasserabhängigen Ökosysteme, hier war demnach keine Vorprüfung nach UVPG erforderlich.

Die allgemeinen Vorprüfungen des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG sowie die standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 des UVPG ergaben, dass durch die Grundwasserentnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Festsetzung wurde am 25. März 2024 im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

2 Anhörung gemäß § 28 HVwVfG

Im Anhörungsentwurf des Erlaubnisbescheides vom 11. März 2024 waren aus forsthoheitlicher Sicht sowie von Seiten des Dezernates Oberflächengewässer Sachverhalte bezüglich der Quelle „Pfaffenhecken“ vorgebracht worden, welche in dieser Bescheidfassung eine Zulassungsaufgabe erforderlich machte. Diese war in der Nebenbestimmung „Ein forstfachlicher Mindestabfluss der Quelle „Pfaffenhecken“ von 0,3 l/s in den Heubach ist zu gewährleisten“ umgesetzt worden.

Gegen diese Auflage wand die Unternehmerin im Besprechungstermin am 3. April 2024 ein, dass ein Überlauf aus der Quelle „Pfaffenhecken“ in den Pferdsbach überhaupt nur bei besonders hoher Schüttung möglich sei. Ganzjährig kontinuierliche Überlaufmengen lägen bislang nicht vor. Im Sommer erfolge folglich tatsächlich gar kein Abschlag.

Im Rahmen der nachträglichen Prüfung fand am 6. Mai 2024 ein Vororttermin an der Quelle „Pfaffenhecken“ unter Beteiligung der Unternehmerin, der Oberen Wasserbehörde, der Oberen und der Unteren Forstbehörde sowie des HLNUG statt.

Nach abschließender Prüfung des Sachverhaltes wurde dem von der Unternehmerin vorgetragenen Einwand entsprochen (siehe Begründung Ziffer B.II.3.1 bis 3.3).

Des Weiteren war im genannten Anhörungsentwurf die Gesamtentnahmemenge für die Brunnen 1 bis 5 in Höhe in einer Höhe von 910.000 m³/a gedeckelt (Ziffer A.I.1.1). Für die unter Ziffer A.I.1 genannten Brunnen und Quellen sowie für die Brunnen Klein-Umstadt 1 und 2 (Erlaubnis vom 28. Dezember 2006), Stollen Horig (Erlaubnis vom 28. Dezember 2006), Brunnen Semd 1 und 2 (Erlaubnis vom 28. Dezember 2006), Riccinabrunnen (Erlaubnis vom 28. Dezember 2012), Brunnen Heubach 1 und 2 (Erlaubnis vom 19. Dezember 2013) war die Grundwasserentnahme bzw. -nutzung im Falle der Quellen auf eine Gesamtmenge von 1.440.000 m³/a begrenzt.

Die Entnahmemenge war geringer als beantragt festgesetzt, da der Wasserbedarf für die beantragte Menge in den Antragsunterlagen nicht nachgewiesen worden war.

Gegen diese Entscheidung wand die Unternehmerin im Besprechungstermin am 3. April 2024 ein, dass die festgesetzten Grundwasserentnahmen aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsprognose für die Stadt Groß-Umstadt nicht ausreichend seien. Es würden inzwischen zahlreiche neue Wohngebiete entwickelt, ferner würden demnächst diverse Innen- und Nachverdichtungen im Bereich bereits bestehender Bebauung durchgeführt.

Dazu legte die Unternehmerin den Prognosebericht über die Wohngebietsentwicklung in der Stadt Groß-Umstadt, erstellt vom Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, 28. März 2024, vor.

Im Rahmen der neuerlichen Prüfung dieses Sachverhalts, konnte der Einwendung der Unternehmerin abgeholfen werden (siehe Ziffern A.I.1,1 und 3).

3 Fachrecht

Die Prüfung des Antrages durch die Obere Wasserbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass durch die zugelassenen Grundwasserentnahmen nur das nutzbare Dargebot entnommen und erhebliche Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushaltes vermieden werden.

Die Fachbehörden nahmen zu dem Vorhaben Stellung.

3.1 Wasser

Das rechnerische Dargebot der Brunnen wurde anhand der mittleren Grundwasserneubildung und des topografischen Einzugsgebietes ermittelt. Für den Brunnen „Dorndiel“ ergibt sich ein rechnerisches Dargebot von rund 60.000 m³/a, welches mit dem beantragten Wasserrecht zu rund 45 % ausgenutzt werden würden. Für die Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt ergibt sich ein Dargebot von rund 2,7 Mio. m³/a und mit dem Wasserrecht von 1.095.000 m³/a eine Ausnutzung von rund 41 %. Die Nitratkonzentrationen in den Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt schränken die Nutzung des Dargebotes ein; hier wurde zunächst eine Förderverlagerung auf die nitratärmeren Brunnen 1, 3 und 5 Groß-Umstadt vorgenommen und eine Aufbereitungsanlage (Umkehrosmose) zur Reduktion der Nitratkonzentrationen errichtet. Parallel wird die landwirtschaftliche Kooperation weiter betrieben mit dem Ziel die Nitrateinträge ins Grundwasser zu minimieren und somit die Nitratkonzentrationen zu senken, sodass die Aufbereitungsanlage nur ein vorübergehendes nicht vermeidbares Mittel zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung darstellen muss. Mit Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage soll der Förderschwerpunkt wieder auf den ergiebigsten Brunnen 4 Groß-Umstadt verlagert werden.

In den Jahren 2009 bis 2021 wurden aus den Brunnen 1 bis 5 zwischen 525.000 und 662.000 m³ Grundwasser gefördert. Im Jahr 2022 - mit Betrieb der Aufbereitungsanlage - wurden 786.908 m³ entnommen, mit einem Anteil vom 126.000 m³ Abwasser aus der Aufbereitung.

Die Aufbereitungsanlage produziert bei Förderung der beantragten Menge von 1.095.000 m³ ca. 175.200 m³ Abwasser, demnach stünden ca. 920.000 m³/a zur Trinkwasserversorgung zur Verfügung. Das bisher gültige Wasserrecht ohne Berücksichtigung der für die Aufbereitung erforderlich Mengen lag bei 910.000 m³/a.

Die Quellen „Im Ixloch“ und „Im Weidig“, die „Eternquelle“ und die „Lochquelle“, die Quelle „Pfaffenhecken“ sowie die Quelle „Dorndiel“ sind vollständig gefasst. Laut den vorgelegten Antragsunterlagen ist diese Situation über Jahrzehnte unverändert und wird mit der Fortführung der Quellwassernutzung nicht verändert. In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass an den Quellen „Dorndiel“, „Pfaffenhecke“, „Im Weidig“ und „Im Ixloch“ ein rückläufiger Trend der Quellschüttungen (Betrachtungszeitraum 1988 bis 2022) erkennbar ist. An diesen Quellen wurden seit 30 Jahren die geringsten jemals gemessenen Schüttungen in den Jahren 2019 (Jahresende), 2021 bis 2022 ermittelt. Dies weist insgesamt auf eine deutlich geringere Grundwasserneubildung in den letzten Jahren des Betrachtungszeitraumes hin. Nur die „Lochquelle“ zeigte keinen ausgeprägt abfallenden Trend in der Quellschüttung. In Abhängigkeit von den Schüttungsschwankungen nach Stauder et al. (2019) ist davon auszugehen, dass bei der Quelle „Pfaffenhecke“ mit einem Rückgang der Minimalschüttung auf 50 % zurechnen ist, bei allen anderen Quellen wird ein Rückgang auf 75 % prognostiziert.

Die Grundwasserentnahmen werden in den Grundwasserkörpern 2470_10102 und 2470_6201 getätigt. In diesen Grundwasserkörpern wurde in den Bewirtschaftungsplänen 2009, 2015 und 2021 der gute mengenmäßige Zustand festgestellt. Die in § 47 Abs. 1 WHG genannten Bewirtschaftungsziele - Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot - sind nicht verletzt.

Der Wasserbedarf für die Kommune wurde mit 1.560.826 m³/a bis 2025 prognostiziert. Zu dem aktuellen Bedarf summieren sich 130.000 m³/a für Bevölkerungszuwachs, 20.000 m³/a für Gewerbezuwachs zuzüglich 4,7 % für Verluste, 5 % in Trockenjahre und 175.200 m³/a, welche als Abwasser im Zuge der Nitrataufbereitung anfallen. Im Jahr 2022 lag die Grundwasserförderung der Kommune aus eigenen Anlagen bei 1.297.409 m³, die Aufbereitungsanlage wurde bereits betrieben. Ohne den Betrieb der Aufbereitungsanlage lag die Förderung im Jahr 2020 bei 1.217.013 m³, dies stellt den Höchstwert der letzten Jahre ohne Aufbereitungsanlage dar, zurückzuführen auf das infektionsschutzbedingte weit verbreitete Homeoffice. Als Trockenjahr wäre das Jahr 2018 mit einer Förderung von 1.202.221 m³ zu nennen.

Der dargestellte Bevölkerungszuwachs von 14,1 % übertrifft deutlich die Prognosen des Hessischen Statistischen Landesamtes als auch der Hessen Agentur. Dieser Zuwachs wurden seitens der Unternehmerin anhand einer detaillierten Aufstellung der Wohngebietsentwicklung in Groß-Umstadt dargestellt und ist somit plausibilisiert.

Der angegebene prognostizierte Wasserdarf in Höhe von 1,56 Mio. m³/a (1,38 Mio. m³/a ohne Abwasser der Aufbereitung) ist nachvollziehbar begründet.

Aufgrund der klimatischen Entwicklungen ist geplant, dass die Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt zukünftig einen höheren Anteil zur Gesamtgewinnung beitragen sollen. Es wird ein Trockenszenario in den Unterlagen dargestellt, in welchem mit einer Förderung aus allen Gewinnungsanlagen außer Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt von rund 550.000 m³/a gerechnet wird. Hier ergäbe sich eine aus Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt zu deckende Differenz - unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Wasserbedarfs - von 830.000 m³/a, ca. 160.000 m³/a Abwasser plus Eigenbedarf würden hierfür anfallen; demnach kann das Wasserrecht für die Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt in beantragter Höhe erteilt werden.

Bei Zulassung der beantragten Grundwasserentnahmen würden diese sich mit den bestehenden Wasserrechten auf rund 1,68 Mio. m³/a aufsummieren. Demnach würden die Wasserrechte ca. 120.000 m³/a über dem nachgewiesenen Bedarf liegen. Eine Deckelung der Gesamtmenge der Kommune zur Anpassung der Wasserrechte an den Bedarf und zur Erhaltung einer großen Flexibilität wird hier als probates Mittel gesehen (Ziffer I.A.3).

Die in §§ 28 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) enthaltenen Regelungen zum sparsamen Umgang mit Wasser und bezüglich der Eigenkontrolle sind maßgeblich.

In den Antragsunterlagen wird mit Hinweis auf die Daten der Doppelmessstelle M114/M115 beschrieben, dass im Bereich der Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt eine Stockwerkstrennung zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und dem Kluftgrundwasser im Bundsandstein ausgebildet ist. Zudem liegt die Sohle des Pferdsbaches im Bereich der Brunnen mehrere Meter über dem quartären Grundwasserstands-Niveau, sodass eine Infiltration dieses Grundwasserleiters in das Gewässer praktisch nicht stattfindet. Auch die Gewässerexfiltration geht infolge der mehreren Metern dicken bindigen Deckschichten in diesem Bereich gegen Null. Dies kann anhand der vorgelegten Daten nachvollzogen werden.

3.2 Oberflächengewässer

Ca. 35 % der beantragten Fördermenge liefern die Quellen „Dorndiel“, „Pfaffenhecken“, „Im Ixloch“ und „Im Weidig“ sowie die „Ettern“- und „Lochquelle“. Die Entnahme von Wasser aus Quellen ist bezüglich der Gewässerökologie grundsätzlich wesentlich kritischer zu sehen, da hier die Gewässer direkt betroffen sind.

Das Wasser wird den Quellgebieten des Pferdsbaches (→ Richerbach → Ohlenbach → Gersprenz) und des Raibaches (→ Richerbach → Ohlenbach → Gersprenz) entzogen.

Gerade für diese Gewässer gab es Hinweise, dass die Oberläufe im Sommer 2023 trockengefallen sind. Dies führt zu Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften im Gewässer. Insbesondere die genutzte Quelle „Pfaffenhecken“ wäre bei Niedrigwasser ein wichtiger Wasserlieferant. Das Wasser dieser Quelle ist insbesondere bei Niedrigwasserführung für das Gewässer von großer Bedeutung um einen dauerhaften Mindestabschlag in den Pferdsbach zu gewährleisten.

Die Forderung, aus gewässerökologischen Gründen eine Mindestabschlag von der Quelle „Pfaffenhecke“ in den Pferdsbach von 0,3 l/s zu gewährleisten, wurde „angeregt“ durch die in den vorherigen Bescheiden (aus 2002 und 2022) von der Oberen Forstbehörde eingebrachte Nebenbestimmung, dass ein Mindestabfluss (aus forstwirtschaftlichen Gründen) von 0,36 l/s in den Heubach (= Pferdsbach) zu gewährleisten ist, da ansonsten mit „langfristigen Auswirkungen auf den Wald“ zu rechnen sei.

Dies wäre auch gewässerökologisch sinnvoll, da die Gewässeroberläufe, aus deren Quellen gefördert wird, 2022 teilweise trocken gelegen haben und dies eine Möglichkeit ist, einen Rückzugsort für Tiere, die auf eine feuchte Gewässeraue angewiesen sind, für einen solchen Fall zu schaffen.

Zumal diese Quelle auch - wie aus den Unterlagen des Büros BGS Wasser hervorgeht - wegen stark schwankender und abnehmender Schüttraten und Trübungen für die Wasserversorgung nicht so attraktiv ist.

Der o. g. Auflage der Oberen Forstbehörde wurde nach derzeitigem Kenntnisstand nie nachgegangen.

Da die Forderung des Dezernates Oberflächengewässer nicht durch eine nähere gewässerökologische Betrachtung, etwa durch ein Gutachten, begründet ist, verfolgt das Dezernat Oberflächengewässer die Einleitung in das Gewässer nicht weiter, da die Obere Forstbehörde ebenfalls darauf verzichten (siehe dazu B.II.3.1).

An der Forderung, die Entnahmen so zu steuern, dass im Betrieb vorrangig vor den Quellen die Tiefbrunnen genutzt werden, hält das Dezernat Oberflächengewässer fest.

3.3 Forsten

Die Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt liegen in der Feldgemarkung von Groß-Umstadt. Die am nächsten zu den Brunnen liegenden Wälder „Steinerwald und Rauwald“ (beide Schutzwald nach § 13 Hessisches Waldgesetz) befinden sich östlich des Pferds-/Wiebelsbaches und außerhalb des dargestellten Einflussbereiches der Brunnen. Weiter stocken die Bestände auf Hügeln, deren Bodenwasserhaushalt keinen Bezug zum genutzten Grundwasserleiter hat. Eine Beeinträchtigung der Wälder durch die beantragte Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 bis 5 ist daher nicht gegeben.

Der Brunnen „Dorndiel“ befindet sich westlich von Dorndiel am Waldrand am Hangfuß. Der Ruhewasserspiegel wird mit 22 m u. GOK angegeben. Eine Beeinträchtigung der Wälder im Umfeld des Brunnens ist folglich nicht zu besorgen.

Eine Beeinträchtigung von Wald durch die beantragte Grundwasserentnahme aus den Quellen „Im Ixloch“, „Im Weidig“ und „Dorndiel“ sowie der „Ettern“- und „Lochquelle“ ist nicht zu besorgen, da kein Wald i. S. v. § 2 Hessisches Waldgesetz als Unterlieger vorhanden ist.

Die Fassungen der Quelle Pfaffenhecken befinden sich im Pferdsbachtal im Wald an einem Hang ca. 50 m vom Waldrand entfernt. Im Waldrandbereich fließt der Pferdsbach bzw. Heubach.

Laut dem Wasserrechtsbescheid vom 22. März 2022 (Nebenbestimmung III.2) sollte eine Mindesteinspeisung der Quelle Pfaffenhecken in den Heubach gewährleistet werden, da es sich um einen linienhaften Grundwasserstandort entlang des Baches handelt.

Aus forstfachlicher Sicht wurde der seitens des Dezernates IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer geforderte Mindestabschlag von 0,3 l/s aus der Quelle Pfaffenhecke in den Heubach begrüßt, da dieser zu einer Stützung der Wasserversorgung der Waldstandorte in der Bachaue beitragen kann.

Am 6. Mai 2024 hat ein Ortstermin mit Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Groß-Umstadt (Bürgermeister, Verwaltung und Wassermeister), Oberer Wasserbehörde (Grundwasser), Oberer- und Unterer Forstbehörde, Gutachter und dem HLUNG stattgefunden.

Aus forsthoheitlicher Sicht wird von einer erneuten Forderung eines Mindestabschlages aufgrund der Erkenntnisse des Ortstermines abgesehen. In Trockenjahren ist die Schüttung der Quelle Pfaffenhecken zu gering, um den ursprünglich geforderte Mindestabschlag sicherzustellen. Auch in der Vergangenheit hat es bereits vergleichbare Trockenjahre - bezogen auf die Quellschüttung (z. B. in den 1970er Jahren) gegeben.

Würde die Quelle aufgegeben und das gefasste Wasser direkt unterhalb der Fassungen abgeleitet, würde aufgrund der Örtlichkeit und der „Durchlässigkeit“ des Ausgangsgesteines (Bundsandstein) nur ein geringer Anteil in den Pferdsbach gelangen.

Es ist daher nicht von einer Gefährdung des Erhalts des Waldes entlang des Pferdsbaches durch die Fortführung der Nutzung der Quelle Pfaffenhecken im bisherigen Umfang - Status quo - auszugehen.

3.4 Naturschutz

Bei dem Brunnen und der Quelle „Dorndiel“, der Quelle „Pfaffenhecken“, den Quellen „Im Ixloch“ und „Im Weidig“, der „Ettern“- und „Lochquelle“ entspricht die beantragte Entnahme der bisherigen durchschnittlichen Entnahmemenge unter Berücksichtigung einer gewissen Schwankungsbreite. Mit der unveränderten Fortführung der Wasserentnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes i. S. d. § 14 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu besorgen.

Hinsichtlich der Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt ist aufgrund der Fördermengenerhöhung der Wirkbereich des Absenktrichters größer dimensioniert als bisher. Die Brunnen erschließen in unterschiedlichen Tiefen und Gesteinen. Zusammenfassend sind aufgrund von Stockwerkstrennung, der Höhe der oberflächennahen Grundwasserstände bzw. Ruhewasserspiegel der Brunnen, die sich in mindestens 10 m unterhalb der Geländeoberkante befinden, keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung des im Wirkbereich befindlichen Pferdbachs oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorhanden. Mit der Erhöhung der Fördermenge inkl. Beantragung eines Summenwasserrechts, sind somit auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

FFH-Gebiet (6119-301) „Wald südlich von Otzberg“

Die Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt sind ca. 2,5 km vom FFH-Gebiet (6119-301) „Wald südlich von Otzberg“ entfernt. Die maßgeblichen Erhaltungsziele, hier die Lebensraumtypen (LRT) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) sowie *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Flagge) weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der mit dem Vorhaben verbundenen mittelbaren Auswirkungen auf. Weiterhin ist aufgrund der Entfernung kein funktionaler Zusammenhang mit dem Wirkbereich (Absenktrichter) gegeben.

Die „Lochquelle“ befindet sich ca. 100 m vom o. g. FFH-Gebiet entfernt. Die Quelle wird seit Jahrzehnten genutzt und weist seit 15 Jahren eine stabile Schüttung auf.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes der LRT, die nicht zu den grundwasserabhängigen Landökosystemen zählen, kann durch die gleichbleibende Entnahme ausgeschlossen werden.

FFH-Gebiet (6120-301) Wald bei Wald-Amorbach

Die Quelle „Pfaffenhecken“ befindet sich ca. 50 m unterhalb des FFH-Gebietes. Die maßgeblichen Erhaltungsziele, hier die Lebensraumtypen (LRT) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der mit dem Vorhaben verbundenen mittelbaren Auswirkungen auf.

Der Brunnen „Dorndiel“ liegt ca. 300 m entfernt vom FFH-Gebiet. Aufgrund der Grundwasserflurabstände von 20 - 30 m kann auch hier eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes der als Erhaltungsziele festgelegten LRT ausgeschlossen werden.

Die Quelle „Dorndiel“ befindet sich knapp außerhalb des FFH-Gebietes. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes der LRT, die nicht zu den grundwasserabhängigen Landökosystemen zählen, kann ausgeschlossen werden.

Vogelschutzgebiet (6119-4001) Untere Gersprenzaue

Das Vogelschutzgebiet (6119-4001) „Untere Gersprenzaue“ befindet sich ca. 1,5 km westlich der Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt. Insbesondere auf folgende Arten, inkl. deren Lebensräume die als Erhaltungsziele festgelegt sind, können durch die Auswirkungen von Grundwasserentnahme prinzipiell beeinträchtigt werden: Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Blau- und Schwarzkehlchen, Drosselrohrsänger, Grauammer, Wasserralle etc.

Da jedoch kein funktionaler Zusammenhang der Erhaltungsziele inkl. deren Lebensräume mit dem durch die Fördererhöhung bedingten Auswirkungen (Lage und Größe des Wirkungsbereiches / Absenktrichters) gegeben ist, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die o. g. Natura 2000-Gebiete und deren maßgebliche Bestandteile können daher ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich der Quellen „Im Ixloch“ und „Im Weidig“ sowie der Quelle „Dorndiel“ befinden sich die folgenden gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope:

- Quell- und Uferbereiche inkl. Vegetation (Gehölze feuchter bis nasser Standorte) des Raibach,
- Grünland feuchter bis nasser Standorte und
- Sumpf-Seggenried.

Mit der unveränderten Fortführung der Wasserentnahme aus den Schüttungen der genannten Quellen wird der Wasserhaushalt des Raibaches und der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope nicht verändert. Durch die Grundwasserentnahme werden somit keine Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Weiterhin sind keine relevanten Artvorkommen betroffen oder Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte gegeben.

3.5 Landwirtschaft

Da bei allen Grundwasserentnahmen laut Antragsunterlagen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen ausgeschlossen werden können, bestehen aus Sicht der zu wahrenden Belange Landwirtschaft/Feldflur bezüglich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Einwendungen.

4 Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der unter Ziffer A.III. aufgeführten Nebenbestimmungen ist gemäß § 13 WHG zulässig. Sie war erforderlich, um die Ordnung des Wasserhaushaltes sicherzustellen, das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und Beeinträchtigungen Dritter - soweit vorhersehbar - zu verhüten.

Die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen (Ziffern A.III.3 ff.) dienen der Überwachung der Grundwasserentnahmen und tragen den allgemein anerkannten Regeln der Technik Rechnung. Die Überwachung der bescheidkonformen Ausübung der Grundwasserentnahmen ist im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG erforderlich. Die geforderten Messungen und Dokumentationen sind hierzu geeignet und verhältnismäßig.

5 Befristung

Die rechtliche Grundlage für die Befristung ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Beantragt war eine Befristung von 30 Jahren, diese konnte nicht gewährt werden (Ziffer A.I.5), da die klimatischen Entwicklungen insbesondere auf die Quellschüttungen Auswirkungen haben können und das zur Verfügung stehende Grundwasserdargebot nicht für diesen Zeitraum mit hinreichender Sicherheit absehbar ist. Die Befristung erfolgt diesen Sachverhalten angemessen somit für 20 Jahre.

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

III. Kosten

1. Kostenentscheidung

Die Grundentscheidung, dass die Kosten des Verfahrens die Unternehmerin zu tragen hat, ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

2. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens werden in Höhe von 16.913,50 € festgesetzt und ergeben sich wie folgt:

2.1 Gebühr für die Zulassung der Grundwasserentnahme (Erlaubnis)

Gemäß Ziffer 1621109 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostVz/VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Art. 1 Zehnte ÄndVO vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402), beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis für die Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke für eine Jahresmenge von insgesamt bis 2,5 Mio. m³ 19.850,00 €.

Gemäß Ziffer 161 VwKostVz/VwKostO-MUKLV ist bei kürzeren Laufzeiten als 30 Jahre ein Abschlag von 2 v. H. je Jahr zu berücksichtigen.

Auf Grund der Befristung auf 20 Jahre ist ein Abschlag in Höhe von $10 \times 2 \% = 20 \%$ zu berücksichtigen.

Der Befristungsabschlag beläuft sich auf $19.850,00 \text{ €} \times 20 \% = 3.970,00 \text{ €}$.

Es ergibt sich folglich eine Gebühr für die Erlaubnis der Gewässerbenutzung in Höhe von 15.880,00 €.

2.2 Gebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfungen

Gemäß Ziffer 162332 VwKostVz/VwKostO-MUKLV ist für die Vorprüfung eines Einzelfalles (§§ 7 und 9 bis 12 UVPG) eine Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens aber 180,00 € je Vorprüfung, zu erheben.

Im Hinblick auf die entstandenen Zeitaufwände betragen die Gebühren:

2.2.1 Allgemeine Vorprüfung für die Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt: 249,25 €.

	Kosten je¼ Stunden	Arbeitszeit in¼ Stunde	
Beamte gehobener Dienst oder vergleich bare Angestellte	18,25 €	10 (2,5 h)	= 182,50 €
Beamte höherer Dienst oder vergleichbare Angestellte	22,25 €	3 (0,75 h)	= 66,75 €
Summe:			= 249,25 €

2.2.2 Allgemeine Vorprüfung für die Quellen Im Ixloch und Im Weidig: 249,25 €.

	Kosten je¼ Stunden	Arbeitszeit in¼ Stunde	
Beamte gehobener Dienst oder vergleich bare Angestellte	18,25 €	10 (2,5 h)	= 182,50 €
Beamte höherer Dienst oder vergleichbare Angestellte	22,25 €	3 (0,75 h)	= 66,75 €
Summe:			= 249,25 €

2.2.3 Standortbezogene Vorprüfung für die Quelle „Pfaffenhecken“: 285,75 €.

	Kosten je¼ Stunden	Arbeitszeit in¼ Stunde	
Beamte gehobener Dienst oder vergleich bare Angestellte	18,25 €	12 (3 h)	= 219,00 €
Beamte höherer Dienst oder vergleichbare Angestellte	22,25 €	3 (0,75 h)	= 66,75 €
Summe:			= 285,75 €

2.2.4 Standortbezogene Vorprüfung für die Quelle Dorndiel: 249,25 €.

	Kosten je ¼ Stunden	Arbeitszeit in ¼ Stunde	
Beamte gehobener Dienst oder vergleich bare Angestellte	18,25 €	10 (2,5 h)	= 182,50 €
Beamte höherer Dienst oder vergleichbare Angestellte	22,25 €	3 (0,75 h)	= 66,75 €
Summe:			= 249,25 €

Gebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfungen insgesamt: 1.033,50 €.

2.3 Auslagen

Auslagen sind gemäß Ziffer 161 VwKostVz/VwKostO-MUKLV mit der Gebühr abgegolten.

2.4 Gesamtbetrag

Damit waren die Kosten für diese Erlaubnis insgesamt festzusetzen auf:

16.913,50 €.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Im Auftrag



Fecher